



Nr.: 6/2008

07. August 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building Vom 08.07.2008	2
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building Vom 08.07.2008	23
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Higher Education and Management Vom 18.07.2008	38
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Higher Education and Management Vom 18.07.2008	79
Korrektur der Satzungen vom 04.03.2008 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 20.01.2006 und zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 20.01.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 3/2008)	95
Technische Universität Dresden Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Vom 31.07.2008	96
Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden um weitere zwei Jahre	110

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Vocational Education and Personnel Capacity Building

Vom 08.07.2008

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 - Studienablaufplan

Anlage 2 - Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building baut auf einem naturwissenschaftlich-technischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss auf. Er dient dem Erwerb einer wissenschaftlich fachlichen Handlungskompetenz für Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Personalentwicklung. Diese Tätigkeitsbereiche sind im Wesentlichen:

1. Lehrtätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
2. Administrative Tätigkeiten in Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
3. Administrative und gestaltende Tätigkeiten in Projekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung
4. Administrative und gestaltende Tätigkeiten in der Lehrerbildung für den berufsbildenden Bereich
5. Forschungstätigkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung

(2) Das Master-Studium erweitert und vertieft vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Projektierung, Planung, Gestaltung und Bewertung von beruflicher Bildung sowie Erwachsenenbildung und Personalentwicklung gemäß existierender landesspezifischer Bedingungen.

(3) Ziel der Ausbildung ist ein Absolvent, der die vielfältige Einbettung des Berufsbildungssystems, von Maßnahmen und Projekten beruflicher Aus- und Weiterbildung in die Struktur einer Gesellschaft und die daraus entstehenden Einflüsse und Bedingungen erkennen und bezüglich der Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsprozessen praktisch umsetzen kann.

(4) Die Ausbildung soll zum Einsatz in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Hochschulen und Forschungsinstitutionen, Behörden, Planungs- und Beratungsbüros, Personal- und Bildungsabteilungen in Wirtschaftsunternehmen, nationalen und internationalen Organisationen, die sich mit der Entwicklung von Humanressourcen auf nationaler oder regionaler Ebene befassen, befähigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Zugangsvoraussetzung zum Studium gilt der Abschluss eines in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschulstudiums sowie eine mindestens einjährige für den Studiengang einschlägige berufliche Tätigkeit.

(2) Für das Studium an der Technischen Universität Dresden ist von ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen (deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder Test-DaF – Stufe 4. Wird der Studiengang als Stu-

dienangebot der TU Dresden vollständig oder teilweise im Ausland (in Kooperation mit anerkannten ausländischen Hochschulen) durchgeführt, müssen Bewerber anhand üblicher Tests eine sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweisen (IELTS: Level 6.0, TOEFL 80 Punkte (internetbasiert) oder anerkannte spezifische Sprachtests der Herkunftsländer).

(3) Über den Zugang entscheidet das Immatrikulationsamt nach Rücksprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Bewerbers.

(4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität geregelt.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Master-Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre) und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien sowie Exkursionen und Praktika vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen und Tutorien dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Die Praktika ermöglichen den Studierenden die Analyse der Gestaltung beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie die empirische Forschung im Rahmen ihrer Master-Arbeit.

(3) Diese Präsenzveranstaltungen werden ergänzt durch selbstständige Studienleistungen bei der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, der Bearbeitung von Projekten und Fallstudien, der Prüfungsvorbereitung sowie individueller Studien- und Forschungsarbeit.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 3 Semester verteilt. Das 4. Semester dient der Anfertigung der Master-Arbeit.

(2) Das Master-Studium umfasst 9 Pflichtmodule, 3 bzw. 4 Wahlpflichtmodule, ein berufspädagogisches sowie ein Feldforschungspraktikum und die Master-Arbeit einschließlich Kolloquium. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der Studierenden und sind im Umfang von 16 Leistungspunkten zu studieren.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Wird der Master-Studiengang als Studienangebot der TU Dresden im vollständig oder teilweise Ausland (in Kooperation mit anerkannten ausländischen Hochschulen) durchgeführt, erfolgt die Durchführung der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache. In diesem Fall können Lehrveranstaltungen auch in der jeweiligen Landessprache durchgeführt werden, wenn dies in der Kooperationsvereinbarung festgelegt ist und bei Ankündigung des jeweiligen Studienangebots im Ausland bekannt gegeben wird.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Master-Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building ist stärker anwendungsorientiert.

(2) Im ersten Semester werden die Grundlagen für das Erkennen historischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge von Beruf und Bildung sowie für Gestaltung von Lehr- und Lern- sowie Managementprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gelegt. Als Schwerpunkt werden dabei die jeweiligen Begriffssysteme der relevanten Teildisziplinen der Berufspädagogik sowie der Psychologie als Grundlage der Theorienbildung eingeführt. Das erste Semester schließt mit einem berufspädagogischen Praktikum in einer Einrichtung der beruflichen Aus- und Weiterbildung ab, in dem die Studierenden, bezogen auf eine komplexe berufspädagogische Problemstellung unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden, die Datenbasis für ihre wissenschaftliche Master-Arbeit generieren.

(3) Im zweiten Semester erfolgt eine stärkere Anwendungsorientierung. Berufs- und erwerbspädagogische Theorienansätze werden mit typischen Berufs- und erwerbspädagogischen Tätigkeitsfeldern in Beziehung gebracht. Didaktische Konzepte beruflicher Aus und Weiterbildung finden ihre Anwendung in der Gestaltung konkreter zielgruppenspezifischer Lehr- und Lernprozesse. Für Bildungsmanagementprobleme werden Lösungsansätze theoriebegründet entwickelt.

(4) Darüber hinaus wird im zweiten Semester aus historischer und systematischer Sicht die Entwicklung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen betrachtet, um darauf aufbauend ein Verständnis über die Zusammenhänge von Forschung, Produktion und Bildung zu entwickeln.

(5) Im dritten Semester bilden die sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden einen Schwerpunkt. Sowohl hermeneutische als auch empirische Untersuchungsmethoden werden eingeführt. Ihre Anwendung erfolgt z. B. in der Analyse von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen nach ihren bildungsrelevanten Merkmalen und dem Ableiten von strukturellen, curricularen und methodischen Konsequenzen für berufliche Bildung.

(6) Je nach beruflicher Orientierung können sich die Studierenden in den Wahlpflichtmodulen im dritten Semester mit Fragen der Personalentwicklung, der Gestaltung kommunikativer Prozesse, dem Qualitätsmanagement im Bildungssektor, der fachspezifischen Gestaltung von Lehr und Lernprozessen in der beruflichen Bildung und der Gestaltung und Nutzung von Medien in der beruflichen Bildung auseinandersetzen. Das dritte Semester wird mit einem Feldforschungspraktikum beendet, in dem die Studierenden, bezogen auf eine komplexe berufspädagogische Problemstellung unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden die Datenbasis für ihre Master-Arbeit generieren.

(7) Das vierte Semester schließt das Feldforschungspraktikum des dritten Semesters ab und leitet zur komplexen Bearbeitung der Master-Arbeit über. Durch individuelle Konsultationsmöglichkeiten erarbeiten alle Studenten selbstständig ihre Masterarbeit und bereiten sich auf das Kolloquium vor. Das Kolloquium findet am Ende des vierten Semesters statt.

(8) Detaillierte Angaben zu den Studieninhalten der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und des Kolloquiums insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Institutes für Berufspädagogik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.05.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 18.09.2007.

Dresden, den 08.07.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. H. Kokenge

Anlage 1

Studienablaufplan für den Master-Studiengang „Vocational Education and Personnel Capacity Building“

Mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	LP
		V/Ü/S/T/E	V/Ü/S/T/E	V/Ü/S/T/E	V/Ü/S/T/E	
	Pflichtmodule					
M1	Berufs- und erwachsenenpädagogische Grundlagen	4/0/0/2/0,5	3/0/1/0/0			10
M2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	2/0/4/2/0	2/0/2/0/0			10
M3	Managementprozesse	2/0/2/0/0	2/0/2/0/0			10
M4	Psychologie des Lernen	2/0/2/0/0				6
M5	Analyse von Forschung, Produktion und Bildung		0/0/4/0/0	0/0/4/0/0		10
M6	Projektierung von Bildungssystemen		1/0/2/0/0	1/0/2/0/0		10
M7	Wissenschaftliches Arbeiten		1/0/3/0/0			6
M8	Berufspädagogisches Praktikum	4 Wo. Prakt. **				6
M9	Feldforschungspraktikum			4 Wo. Prakt.		6
	Wahlpflichtmodule*					
M10	Personalentwicklung			2/0/3/0/0*		8
M11	Gestaltung von Kommunikationsprozessen			1/1/1/0/0*		4
M12	Qualitätsmanagementsysteme			0/0/4/0/0*		4
M13	Fachdidaktik			1/0/2/0/0*		4
M14	Bildungstechnologie			1/0/3/0/0*		4
					Masterarbeit und Kolloquium	30
	SWS	22,5	24	18-22		max. 68,5
	LP	29	29	32	30	120

* alternativ zu wählen sind 3-4 Module mit insgesamt 16 LP

** mit Einführungsveranstaltung

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

T Tutorium

E Exkursion

Anlage 2 - Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M1	Berufs- und erwachsenenpädagogische Grundlagen	Prof. Dr. Wiesner
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erkennen historische und gesellschaftliche Zusammenhänge von Beruf und Bildung und entwickeln ein kategoriales berufspädagogisches und sozialisationstheoretisches Denken. Sie werden bei der Ausprägung einer pädagogischen und berufsmoralischen Urteilsfähigkeit unterstützt.</p> <p>Die Studierenden kennen Strukturen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung, deren historische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen. Sie können berufs- und erwachsenenpädagogische Theorieansätze mit grundlegendem Denken und Handeln in berufs- und erwachsenenpädagogischen Tätigkeitsfeldern in Beziehung bringen und bezüglich ihrer Evidenz bewerten.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (7 SWS) - Seminare (1 SWS) - Tutorien (2 SWS) - Exkursion (0,5 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Faulstich, P./Zeuner, Ch. (1999): Erwachsenenbildung. Weinheim u. München; - Greinert, W.-D. (1995): The dual system of vocational education and training. 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit (Grundlagen der Erwachsenenbildung, Systematische und historische Berufspädagogik, 180 min.) - einer Klausurarbeit (Berufliche Sozialisation, 90 min.) - einer Seminararbeit (Erwachsenenbildung, 10 h) - einer Seminararbeit (Steuerung, Organisation und Finanzierung, 40 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wobei die Klausurarbeiten 2-fach gewichtet eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich durchgeführt und beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Prof. Dr. Hortsch
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Lehr- und Lernprozesse in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zielgruppenspezifisch unter Berücksichtigung vorherrschender Bedingungen zweckmäßig, insbesondere mittels des Einsatzes von Medien, zu gestalten. Dies schließt die Planung, die Durchführung und die Analyse und Auswertung der Lehr- und Lernprozesse ein.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS) - Seminare (6 SWS) - Tutorien (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundlagenwissen zur Gestaltung von beruflichen Lernsituationen;</p> <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aebli, H (1994).: Zwölf Grundformen des Lehrens. - Lipsmeier; Arnold; Ott (1998): Berufspädagogik kompakt. 	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.</p> <p>Kompetenzen dieses Moduls werden in den Modulen M5 (Analyse von Forschung, Produktion und Bildung) sowie M13 (Fachdidaktik) vorausgesetzt.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) - eine Projektarbeit zur Mediendidaktik (30 h) - eine Projektarbeit zur Didaktik der Erwachsenenbildung (30 h). 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wobei die mündliche Prüfungsleistung 2-fach gewichtet eingeht.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich durchgeführt und beginnt im Wintersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M3	Managementprozesse	Prof. Dr. Wiesner
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen grundlegende Aufgaben und Prozesse der Planung, Leitung, Organisation und Evaluation von Bildungsinstitutionen und Projekten. Sie sind in der Lage, Lösungswege für Bildungsmanagementprobleme theoretisch begründet zu entwerfen und dabei ausgewählte geeignete Instrumentarien einzusetzen. Sie können berufs- bzw. erwachsenpädagogische mit betriebswirtschaftlichen Sichtweisen verbinden.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS) - Seminare (4 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Literatur: <ul style="list-style-type: none"> - Merk, R. (1998): Weiterbildungsmanagement. - Balli, Ch. / Krekel, E. / Sauter, E. (Hrsg.)(2004): Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung – Wo steht die Praxis? 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building. Kompetenzen dieses Moduls werden im Modul M12 (Qualitätsmanagementsysteme) vorausgesetzt.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) - einer Projektarbeit zur Entwicklung einer Projektskizze einschl. Kostenplanung (25 h) - einer Seminararbeit zu spezifischen Problemen des Personalmanagements <u>oder</u> der Anwendung eines ausgewählten Modells der Qualitätsentwicklung (65 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wobei die mündliche Prüfungsleistung 3-fach gewichtet eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich durchgeführt und beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M4	Psychologie des Lernens	Prof. Dr. Körndle
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Lern- und personalpsychologische Kenntnisse im Kontext von Vocational Education and Personnel Capacity Building einzusetzen. Sie erwerben in systematischer Weise lern- und personalpsychologische Kenntnisse. Dabei werden die folgenden Themenfelder bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens - Arbeits- und Organisationspsychologie (Führung, Motivation, Handlungsregulation, Stress, kognitive Ergonomie). 	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - 2 SWS Vorlesungen - 2 SWS Seminare 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der beruflichen Bildung Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfeld, H.D. (2005): Psychologie für die Schule - Mietzel, G. (1998): Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens - Steiner, G. (2001): Lernen. 20 Szenarien aus dem Alltag <p>Außerdem stehen unter http://studierplatz2000.tu-dresden.de Studierplätze zu diesen Themenbereichen zur Verfügung.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building. Kompetenzen dieses Moduls werden im Modul M13 (Fachdidaktik) vorausgesetzt.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) - einer Seminararbeit <u>oder</u> einer Projektarbeit (30 h). 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wobei die mündliche Prüfungsleistung 2-fach gewichtet eingeht.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 1 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M5	Analyse von Forschung, Produktion und Bildung	Prof. Dr. Hortsch
Inhalte und Qualifikationsziele	Auf der Grundlage der Kenntnisse über Merkmale typischer Produktions- und Dienstleistungsstrukturen sind die Studierenden in der Lage, Produktions- und Dienstleistungsprozesse hinsichtlich ihrer bildungsrelevanten Merkmale unter Nutzung wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und von diesen Analyseergebnissen ausgehend begründete Konsequenzen für die Gestaltung beruflicher Aus- und Weiterbildung auf der Makro-, Meso- und Mikroebene abzuleiten.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Seminare (8 SWS) - mind. 3 Exkursionen zur Analyse von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen in Unternehmen 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen aus dem 1. Semester des Moduls M2 (Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen) Literatur: - Ortmann, G. (1995): Formen der Produktion.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer mündliche Prüfungsleistung (30 min) - eine Seminararbeit zur Charakterisierung einer ausgewählten Produktionsstruktur bzw. zu Bildungsszenarien (25 h) - eine Projektarbeit zur Entwicklung eines curricularen Konzeptes für eine Maßnahme beruflicher Aus- und Weiterbildung (30 h) - eine Projektarbeit zur methodischen Gestaltung beschäftigungsadäquater Aus- und Weiterbildung (30 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich durchgeführt und beginnt im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M6	Projektierung von Bildungssystemen	Prof. Dr. Hortsch
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, curriculare Ansätze zu erkennen und zu vergleichen, grundsätzliche Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Plänen in der beruflichen Bildung zu begründen. Ferner sind sie befähigt, Probleme in der beruflichen Bildung im internationalen Vergleich zu beschreiben und exemplarisch zu lösen. Sie sind in der Lage, zu ausgewählten Themenschwerpunkten Projekte unter Nutzung international üblicher methodischer Instrumentarien zu planen.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (2 SWS) - Seminare (4 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Literatur: <ul style="list-style-type: none"> - Schwarze, J. (1994): Netzplantechnik. - Petersen (2002): Handbuch der Unterrichtsplanung. - Moclock; Neumann (1993): Operations Research. 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit (90 min) - einer Projektarbeit zur Planung von international ausgerichteten Bildungsprojekten (45 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich durchgeführt und beginnt im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M7	Wissenschaftliches Arbeiten	Prof. Dr. Köhler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Problemlösungsprozesse sprachlich-argumentativ in angemessener Weise darzustellen. Sie können grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden (insbesondere wissenschaftliche Recherche und computergestützte Textproduktion) und sind befähigt sozialwissenschaftliche Problemstellungen unter Nutzung zweckmäßiger empirischer Forschungsmethoden erfolgreich zu bearbeiten.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung 1 SWS - Seminare 3 SWS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Erfahrungen in der Anwendung wissenschaftlicher Forschungsmethoden	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building. Kompetenzen dieses Moduls werden in Modul M9 (Feldforschungspraktikum) vorausgesetzt.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit (90 min) - einer Seminararbeit zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Begriffen (25 h) - einer Seminararbeit zu den Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (30 h) 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wobei die Klausurarbeit 2-fach gewichtet eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M8	Berufspädagogisches Praktikum	Dr. Kersten
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen den Aufbau und die Organisation von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Sie besitzen einen Überblick über die schulrechtlichen Grundlagen beruflicher Ausbildung.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Lehr- und Lernprozesse in der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter ausgewählten Kriterien zu analysieren, zu protokollieren und unter Berücksichtigung der beobachteten Bedingungen auszuwerten.</p>	
Lehrformen	4 Wochen Praktikum mit ca. 20 h pro Woche Hospitation und einer 90minütigen Einführungsveranstaltung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse zu den Strukturen beruflicher Bildung als auch zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.</p> <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lipsmeier, Arnold, Ott (1998): Berufspädagogik kompakt. - Schelten, A. (2004): Einführung in die Berufspädagogik. - Petersen (2002): Handbuch der Unterrichtsplanung. 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Praktikumsprotokoll - einer schriftlichen Arbeit zur Analyse von Unterricht unter ausgewählten Aspekten (20 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M9	Feldforschungspraktikum	Prof. Dr. Köhler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, im Rahmen der Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Forschungsprobleme Daten unter Anwendung geeigneter empirischer und hermeneutischer Methoden zu gewinnen, auszuwerten und zu interpretieren.	
Lehrformen	- mind. 4 Wochen Praktikum (angestrebt im Heimatland) in Praktikumsinstitutionen entsprechend der gewählten wissenschaftlichen Problemstellung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	- Die Studierenden kennen grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung (Kompetenzen des Moduls M7).	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Praktikumsprotokoll - einer schriftlichen Arbeit zu angewendeten Methoden der Datenerhebung in der sozialwissenschaftlichen Forschung (30 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M10	Personalentwicklung	Dr. Helmig
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Prozesse des Lehrens und Lernens in der beruflichen Bildungsarbeit zu koordinieren, so dass Personalarbeit und Personalentwicklung gefördert und unterstützt werden. Sie kennen Aufgaben, Ziele und Funktionen von Personalarbeit und -entwicklung im Kontext beruflicher Bildung sowie die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Grundlagen. Die Studierenden lernen Instrumente der Personalarbeit und -entwicklung grundlegend kennen und sind in der Lage, diese zielgerichtet in der beruflichen Praxis anzuwenden.	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen 2 SWS - Seminare 3 SWS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse zur Gestaltung von Lehr und Lernprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Modul M2) sowie Erfahrungen in der Personalarbeit werden vorausgesetzt.</p> <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berthel; Becker (2003): Personal-Management. Grundzüge für Konzeptionen betrieblicher Personalarbeit - Götz (2002): Personalarbeit der Zukunft. 	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.</p> <p>Das Modul ist eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen 3 – 4 im Umfang von 16 Leistungspunkten abgelegt werden müssen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit (90 min) - zwei Referaten. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Klausurarbeit 2-fach gewichtet eingeht.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M11	Gestaltung von Kommunikationsprozessen	Dr. Kersten
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, kommunikative Prozesse zweckbezogen und zielgruppenorientiert zu gestalten. Das schließt sowohl die Gestaltung zwischenmenschlicher Kommunikationsprozesse als auch die Strukturierung von Informationsflüssen in Institutionen ein.</p> <p>Sie kennen grundlegende psychologische Modelle kommunikativer Prozesse und sind in der Lage, diese Prozesse in Abhängigkeit der Kommunikationsabsichten begründet zu strukturieren.</p> <p>Die Studierenden sind mit den Modellen des Informations- und Wissensmanagements in Institutionen vertraut.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (1 SWS) - Seminare (1 SWS) - Übungen (1 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in den psychologischen Grundlagen der Kommunikation</p> <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulz v. Thun, F. (1993): Miteinander reden, Band 1. - Watzlawick, P. (2003): Menschliche Kommunikation. 	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.</p> <p>Das Modul ist eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen 3 – 4 im Umfang von 16 Leistungspunkten abgelegt werden müssen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min).</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 1 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M12	Qualitätsmanagementsysteme	Prof. Dr. Wiesner
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Qualitätsmanagementsysteme nach Kriterien zu vergleichen und besitzen Kenntnisse über die Umsetzung in der Praxis. Durch die Vertrautheit mit internationalen Ansätzen erkennen die Studenten den Zusammenhang zwischen Modellen der Qualitätsentwicklung und Bildungssystemen. Als fester Bestandteil der erworbenen Kenntnisse sind die Evaluationsverfahren einschließlich von Schulevaluation anzusehen.	
Lehrformen	- Seminar (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen des Moduls M3 (Managementprozesse)	
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building. Das Modul ist eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen 3 – 4 im Umfang von 16 Leistungspunkten abgelegt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (45 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M13	Fachdidaktik	Prof. Dr. Niethammer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden planen fachbezogenen Unterricht sachgerecht und demonstrieren ihn im Seminar. Dazu wenden sie die Grundlagen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie zur Psychologie des Lernens an.</p> <p>Die Studierenden realisieren dazu alle Handlungsfelder, die für die Planung fachbezogenen Unterrichts notwendig sind und erkennen so deren komplexes Zusammenwirken.</p> <p>Die Studierenden kennen fachbezogene Kriterien zur Differenzierung und sachlogischen Strukturierung komplexer Aneignungsgegenstände beruflicher Bildung. Sie können in Abhängigkeit der Lehrinhalte und der Voraussetzungen der Lernenden Konsequenzen für die methodische Gestaltung des Lernprozesses ableiten.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (1 SWS) - Seminare (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen der Module M2 (Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen) sowie M4 (Psychologie des Lernens)	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.</p> <p>Das Modul ist eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen 3 – 4 im Umfang von 16 Leistungspunkten abgelegt werden müssen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Klausurarbeit (90 min) - 1 Seminararbeit bestehend aus 5 Unterrichtskonzepten (20 h). 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wobei die Klausurarbeit 2-fach gewichtet eingeht.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M14	Bildungstechnologie	Prof. Dr. Köhler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage bildungstechnologische Erkenntnisse und Methoden im Kontext der beruflichen Bildung und auch im Hinblick auf individuelle Kompetenzentwicklung anzuwenden. Dies umfasst:</p> <p>a) Szenarien mediengestützter Wissensvermittlung: Die Studierenden besitzen Kenntnisse, um Szenarien mediengestützter Wissensvermittlung zu konzipieren, zu gestalten und zu bewerten.</p> <p>b) Bildungstechnologische Anwendungsfelder in der beruflichen Aus- und Weiterbildung: Die Studierenden sind mit den Funktionen von Bildungstechnologien für das den Beruf begleitende und auch für das selbst verantwortete Lernen vertraut.</p> <p>c) Mediengestaltung: Die Studierenden besitzen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Konzipierung, Gestaltung und des Einsatzes didaktischer Medien.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (1 SWS) - Seminare (3 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfahrungen in der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. (Modul M2)	
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building. – In diesem Studiengang ist das Modul eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen 3 – 4 im Umfang von 16 Leistungspunkten abgelegt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) - einer Projektarbeit im Bereich der Mediengestaltung (45 h). 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Vocational Education and Personnel Capacity Building

Vom 08.07.2008

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau, Sprache
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau, Sprache

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit einschließlich Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Wird der Master-Studiengang als Studienangebot der TU Dresden vollständig oder teilweise im Ausland (in Kooperation mit anerkannten ausländischen Hochschulen) durchgeführt, sind

Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen. Mit Ausnahme der Master-Arbeit können in diesem Fall Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Landessprache erbracht werden, wenn dies in den Kooperationsvereinbarungen festgelegt ist und bei der Ankündigung des jeweiligen Studienangebotes im Ausland bekannt gegeben wird.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist oder sich das der Prüfungs- und Studienordnung entsprechende Wissen und Können im Rahmen einer wissenschaftlichen Weiterbildung angeeignet hat und
2. die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 26 erbracht hat und
3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 5 Nr. 3 und 4 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Der Studierende hat bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin das Recht, sich von der Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen abzumelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich vorzunehmen.

(4) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Modulprüfung auf Grund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,

2. der Master-Arbeit auf Grund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. dem Kolloquium auf Grund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung, der Master-Arbeit und zum Kolloquium darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Studierende nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zum jeweiligen Bestandteil der Master-Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften vorbereitet. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6)
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7)
3. Projektarbeiten (§ 8)
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9)
5. Referate (§10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung bzw. chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 und höchstens 240 Minuten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) geregelt und beträgt maximal 120 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) in Gruppenprüfungen bis zu 3 Personen oder Einzelprüfungen erbracht.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 20 bis 45 Minuten

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die in einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind bewertbare Praktika einschließlich der Praktikumsprotokolle.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten nach § 27 Abs. 1 und der Note der Master-Arbeit. Die Note der Master-Arbeit setzt sich aus der Bewertung der Master-Arbeit mit zweifachem und der Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 26 Abs. 1 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Noten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Studium im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Handlungskompetenz für die Projektierung, Planung, Gestaltung und Bewertung von beruflicher Bildung sowie Erwachsenenbildung und Personalentwicklung besitzt.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen und prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-

Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher bzw. englischer Sprache gemäß § 2 Abs. 3 in 3 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, die Beilage zum Zeugnis, das Diploma Supplement sowie die Übersetzungen des Zeugnisses und der Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden oder Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in 12 bis 13 Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 68,5 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Master-Prüfung

Die Master-Arbeit kann angefertigt werden, wenn mindestens 82 Leistungspunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben wurden. Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Module des Pflichtbereiches sind
 1. Berufs- und Erwachsenenpädagogische Grundlagen
 2. Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
 3. Managementprozesse
 4. Psychologie des Lernens
 5. Analyse von Forschung, Produktion und Bildung
 6. Projektierung von Bildungssystemen
 7. Wissenschaftliches Arbeiten
 8. Berufspädagogisches Praktikum
 9. Feldforschungspraktikum
- (3) Module des Wahlpflichtbereiches sind
 1. Personalentwicklung
 2. Gestaltung von Kommunikationsprozessen
 3. Qualitätsmanagementsysteme
 4. Bildungstechnologie
 5. Fachdidaktikvon denen 3 bis 4 Module zu wählen sind, so dass 16 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich erworben werden.
- (4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen

festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate, das entspricht 27 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 60 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.05.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 18.09.2007

Dresden, den 08.07.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Higher Education and Management

Vom 18.07.2008

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. Seite 7, 8), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 - Modulbeschreibungen

Anlage 2 - Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Master-Studiengang Higher Education and Management an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Higher Education and Management eröffnet den Studenten eine Ausbildung auf den Gebieten der Hochschulbildung und damit verbundenen Managementstudien. Im Zentrum der Ausbildung stehen die wissenschaftlichen Grundlagen sowie die zukünftig möglichen Anwendungen in internationaler Hochschulbildung, Curriculumentwicklung, Personalwirtschaft, Qualitätsmanagement, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft im Kontext von Hochschulbildung. Neben den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den Bereichen öffentliche Verwaltung des Hochschulwesens, werden komplexe Schlüsselqualifikationen für die Anwendung im Hochschulmanagement, der Hochschuladministration, der Lehre und der Forschungstätigkeit erworben. Das Master-Studium zielt darauf ab, die Studenten zu befähigen, ihre berufliche Tätigkeit im Kontext des Hochschulwesens zielgerichteter und strategischer zu planen sowie ihr erworbenes Wissen neu auszurichten und zielgerichtet anzuwenden, um dadurch zu mehr Stabilität und zu einer Angleichung der Prozessabläufe im Hochschulwesen zu gelangen.

(2) Der Master-Studiengang hat das Ziel, die umfassende Integration von Praxisanwendungen durch Erfahrungswissen und aktuelle Forschungsergebnisse aus der Didaktik und dem Management von Hochschullehre und Hochschulverwaltung zu erhöhen.

(3) Der Master-Studiengang führt die Studenten an Möglichkeiten und Wege der Internationalisierung des Hochschulmanagements und die Erweiterung der Aktivitäten zur Kooperation heran und fördert dabei die Anwendung und Festigung der englischen Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Master-Studiengang Higher Education and Management kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem geisteswissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichem Gebiet (in der Regel Erziehungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) erworben hat, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Hochschullehre, Forschung und/oder Verwaltung nachweist. Darüber hinaus ist anhand üblicher Tests die Beherrschung der englischen Sprache (vorzugsweise IELTS oder TOEFL; bei IELTS: Level 6.0, bei TOEFL: 550 Punkte) nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium ist an ein Zulassungsverfahren gebunden, das in einer gesonderten Ordnung geregelt ist.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst das Präsenz- und Selbststudium sowie die Prüfungen. Sie beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums vier Semester (zwei Jahre).

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Lehrveranstaltungen in einem aufeinander abgestimmten Komplex von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, einem Praktikum sowie durch Selbststudium durchgeführt.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt, Seminare, Übungen und Selbststudium dienen dazu, die Fähigkeiten der Studenten, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und praktischen Tätigkeiten problem- und fallorientiert Wissen anzueignen, zu vertiefen und durch gezielte Kommunikation systematisch anzuwenden. Das Praktikum dient der Lösung einer problemorientierten Aufgabenstellung und der weiteren Vertiefung des theoretischen und praktischen Wissens sowie zum Sammeln von Erfahrungen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Master-Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 63 SWS, die sich hauptsächlich auf die ersten drei Semester verteilen. Das vierte Semester umfasst einen Teil des Praktikums und dient hauptsächlich der Anfertigung der Master-Arbeit und dem Kolloquium.
- (3) Das Master-Studium umfasst 20 Module. Insgesamt 18 Module sind Pflichtmodule und 2 Module sind Wahlpflichtmodule. Die Module „Entwicklung von Hochschulstudiengängen und Studienprogrammen“ und „Hochschulmarketing“ enthalten Lehrveranstaltungen im Umfang von je 4 SWS. Es ist entweder das Modul „Entwicklung von Hochschulstudiengängen und Studienprogrammen“ oder das Modul „Hochschulmarketing“ zu wählen.
- (4) Inhalte, Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlage 1).
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassenden Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Higher Education and Management ist stärker anwendungsorientiert.

(2) Im ersten Semester werden schwerpunktmäßig alle Grundlagen für die Orientierung auf die Organisation und Umsetzung der Prozesse des Qualitätsmanagements insbesondere der Qualitätssicherung und -entwicklung in Bildungs- und Managementprozessen gelegt. Einen breiten Raum nehmen darüber hinaus Grundlagen der Wissensvermittlung und vergleichende Betrachtungen zu internationalen Bedingungen und Gegebenheiten im Hochschulwesen ein. Dabei werden die jeweiligen nationalen Besonderheiten der Länder der teilnehmenden Studenten berücksichtigt, gemeinsame und idealtypische Handlungsfelder bestimmt sowie allgemeine Erkenntnisse vertieft. Erste Ansätze für Erfordernisse, Möglichkeiten und Wege an die Personal- und Nachwuchsgewinnung sowie die Weiterbildung der Hochschulmitarbeiter werden vermittelt und systematisch dargestellt.

(3) Im zweiten Semester stehen die wissenschaftlichen Grundlagen und die praktischen Erfahrungen bei der Entwicklung von Kursen und Programmen der Wissensvermittlung sowie die projektorientierte Arbeit im Mittelpunkt. An Fallbeispielen und Problemsituationen werden die grundlegenden Instrumente curricularer Arbeit entwickelt, vertieft und angewendet. Parallel dazu werden die Grundlagen der internen sowie externen Kommunikation in der Vielfalt an Möglichkeiten vermittelt und trainiert. In diesem Zusammenhang werden systematisch Wege und Instrumente des Hochschulmarketings identifiziert, erörtert und fallweise erprobt. Durch intensives Training kommunikativer Situationen werden die Möglichkeiten geschaffen, Prozesse der Akquise, Netzwerkbildung und Kooperation von Hochschuleinrichtungen und Praxispartnern realitätsnah und effizient umzusetzen.

(4) Im zweiten Semester werden neben den Pflichtmodulen die Module „Entwicklung von Hochschulstudiengängen und Studienprogrammen“ und „Hochschulmarketing“ wahlobligatorisch angeboten. Die Studenten erhalten dadurch die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen auszuwählen, die eine Schwerpunktsetzung entweder auf dem Gebiet der konzeptionellen Entwicklung und Ausrichtung der inhaltlichen Angebote (Vertiefungsrichtung I) oder dem Hochschulmarketing (Vertiefungsrichtung II) ermöglichen.

(5) Das dritte Semester vermittelt gezielt und komplex alle wesentlichen betriebswirtschaftlichen Wissensbereiche, beginnend beim strategischen Management über Führungs- und Organisationsprozesse bis hin zum Projektmanagement. Vertrags- und Finanzmanagement runden diesen Komplex systematisch und geschlossen ab. Mit der Generierung praxiswirksamer Problemstellungen erarbeiten die Studenten selbstständig und unter Anleitung und Koordinierung eigene Aufgabenstellungen für einen zusammenhängenden Praxiseinsatz mit Hinführung zur Masterarbeit.

(6) Das vierte Semester schließt den Praxiseinsatz ab und leitet zur komplexen Bearbeitung der Masterarbeit über. Durch individuelle Konsultationsmöglichkeiten erarbeiten alle Studenten selbstständig ihre Master-Arbeit und bereiten sich auf das Kolloquium vor. Das Kolloquium findet im vierten Semester statt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und des Kolloquiums insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden, wobei für die Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium 95 Leistungspunkte und für die Anfertigung der Master-Arbeit und das Kolloquium insgesamt 25 Leistungspunkte zur Verfügung stehen.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Berufspädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.08.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 28.08.2007.

Dresden, den 18.07.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1 – Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
1	Systeme der Hochschulbildung im internationalen Vergleich	Prof. Dr. Wang
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul bietet einen vertieften Einblick über Akteure und Strukturen im Hochschulwesen, über Arten von Hochschulen und Hochschulsystemen sowie über Arten von Bildungsleistungen und Studiengangssystemen. Dafür werden verschiedene Hochschulsysteme im Kontext des gesamten Bildungssystems des jeweiligen Landes betrachtet. Die Studierenden erhalten neben einem historischen Exkurs zu den Wurzeln des Hochschulwesens auch Informationen über aktuelle internationale Entwicklungen, Differenzierung im Hochschulbereich und die Bildungs- und insbesondere Hochschulexpansion. Dazu ist auch ein Blick in die nationale und internationale Bildungs- und Hochschulpolitik sowie in das Hochschulrecht notwendig. Erörtert werden außerdem Möglichkeiten des Hochschulzugangs, Probleme mit Ungleichberechtigung beim Hochschulzugang und deren Prävention sowie die Chancen und Risiken einer Öffnung der Hochschulen. Die Studierenden lernen außerdem, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede Hochschulsysteme aufweisen, wie sie bestimmte Probleme in der Hochschulbildung lösen und welche Schlussfolgerungen man daraus für die Lösung der Probleme im eigenen Land bzw. an der eigenen Hochschule ziehen kann. Sie lernen, Hochschulsysteme zu vergleichen. Darüber hinaus lernen Sie die Bedeutung internationaler Kooperationen im Hochschulbereich auf Hochschulebene, aber auch auf supranationaler Ebene kennen und zu bewerten. Abschließend sollen die Möglichkeiten und Grenzen eines nationalen und internationalen Hochschulrankings im Hinblick verschiedenartiger Hochschulstrukturen kritisch hinterfragt werden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 4 SWS, davon 2 SWS Vorlesung 2 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Empfehlenswert sind grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in der Hochschullehre und/oder Verwaltung sowie erworbene Kenntnisse mit Kompetenzen zum Analysieren, Vergleichen und Interpretieren von Systemen.</p> <p>Folgende Literatur ist zur Vorbereitung auf das Modul erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gu Mingyuan, Xue Liying: Introduction of Comparative Education, People's Education Press 1997 - Foreign Education research Deries After WWII, Jiangxi Education Press 1996 - Tang Abguo, Tang Yugunang: Higher Education pedagogy, Xue Tianxiang: Higher Education management, eastern China, Normal University Press 1997 - Zhou Mansheng: General Characteristics and Rules of World Education Development 2000. 	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Als Prüfungsvorleistung ist eine Projektarbeit über 4 Wochen Dauer zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Klausurarbeiten (zu je 90 Minuten) - einem Referat zur Projektarbeit.
Leistungspunkte und Noten	Es werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - 1/3 der Note der 1. Klausurarbeit - 1/3 der Note der 2. Klausurarbeit - 1/3 der Note des Referates zur Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr jeweils im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2.1	Grundlagen der Hochschuldidaktik, Lehre und Studienentwicklung	Prof. Dr. Hortsch
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul hat das Ziel, die Studenten zu befähigen, Lehr- und Studienangebote zu konzipieren, sie in den hochschulrechtlichen Rahmen zu stellen und strukturell aufzubauen. Dabei werden zuerst erwachsenenpädagogische Grundlagen und hochschuldidaktische Ansätze der Programmgestaltung vermittelt. Darauf aufbauend erfolgen die Vermittlung hochschulrechtlicher Grundlagen der Gestaltung von Lehr- und Studienangeboten und die Verortung der Verantwortung der Mitarbeiter bei der Umsetzung der Entwicklungsleistungen. Internationale Erfahrungen und Standards sowie Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden erläutert und in ihren Bedeutungszusammenhang gestellt. Beispiele sollen die grundlegenden Ausführungen ergänzen und fall- und realitätsbezogen veranschaulichen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Wissen über das Erstellen von Projektdokumentationen und Ablaufplänen wird vorausgesetzt. Folgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Hortsch, Hanno: Didactics of Vocational Education, Dresden 2005 - Laske, Scheytt, Meister: Personalentwicklung und universitärer Wandel, München 2004. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer 90 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Es werden 4 Leistungspunkte vergeben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr jeweils im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2.2 Wahlpflichtmodul	Entwicklung von Hochschulstudiengängen und Studienprogrammen	Prof. Dr. Hortsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul zielt darauf ab, die Entwicklung von Studien- und Fortbildungsangeboten im Hochschulwesen sowohl strategisch als auch operativ umzusetzen. Neben grundlegenden Strategien und Methoden einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Aus- und Weiterbildung an Hochschulen wird bei den Studierenden das Verständnis für Kunden- und Nachfrageorientierung durch eigenständige Arbeit geschärft. Im einzelnen werden folgende Schwerpunkte gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Curriculumtheorie und Curriculumentwicklung - Gestaltung von Plänen in der Hochschulbildung - Curriculuminnovationen in den Ländern Westeuropas - Curricula und wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklungen - Gestaltungsbeispiele - Bildungsanforderungen und deren Analyse - Bildungsbedarfsanalyse - Entwicklung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu Methoden der Angebotsentwicklung und deren innovativen Weiterbildung - Umsetzung erworbener Erkenntnisse unter bildungspolitischen und bildungsökonomischen Gesichtspunkten - Validierung und Effektivierung von Curriculumentwicklungen. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 4 SWS, davon 2 SWS Vorlesung sowie 2 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Wissen über das Erstellen von Projektdokumentationen und Ablaufplänen wird vorausgesetzt. Folgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hortsch, Hanno: Didactics of Vocational Education, Dresden 2005. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Higher Education and Management, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Projektarbeit über 6 Wochen Dauer zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit (Dauer 90 Minuten) und - einem Referat zu einer Projektarbeit von 6 Wochen Dauer. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Es werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ½ Klausurarbeit - ½ Referat zu einer Projektarbeit. 	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr jeweils im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
2.3	Curriculumentwicklung und -anpassung	Prof. Dr. Pu, Rui
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ausgehend von ermittelten Bedarfen und Erfordernissen der zu betrachtenden Zielgruppe/n wird die Entwicklung attraktiver und leistungsfähiger Bildungsangebote aus verschiedenen Perspektiven wissenschaftlich und praktisch erörtert. Dabei spielt das Wecken von Bildungsbedürfnissen bei bisher bildungsfernen Zielgruppen ebenso eine tragende Rolle wie die Profilbildung und -schärfung in der Angebotsentwicklung einer Hochschule, und das unter marktspezifischen Bedingungen. Vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu und Fähigkeiten von Techniken und Methoden der zielgruppenspezifischen Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der Hochschulbildung - Kenntnisse der Planung, Durchführung und Analyse der Lehr- und Lernprozesse in der Hochschulbildung - Erstellen von Lehrplänen und Kursprogrammen - Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Bildungsbedarfs und der Angebotsentwicklung unter bildungsökonomischen und marketingpolitischen Gesichtspunkten - Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Angebotsentwicklung unter pädagogischen Gesichtspunkten. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 4 SWS, davon 2 SWS Vorlesung 2 SWS Übungen. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Grundlagen aus dem Modul 1.1 über Hochschulsysteme werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Als Prüfungsvorleistung sind zwei Seminararbeiten von 80 Stunden Bearbeitung zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Referaten zu zwei Seminararbeiten von je 80 Stunden Bearbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	<p>Insgesamt können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ½ Referat zur Seminararbeit 1 - ½ Referat zur Seminararbeit 2. 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
3.1	Grundlagen des Qualitätsmanagements	Prof. Dr. Wiesner
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul bietet einen praxisorientierten Einblick in das Qualitätsmanagement im Bildungs- und Hochschulbereich. Den Studierenden werden die grundlegende Bedeutung des Bildungsmanagements im Hochschulbereich sowie Bedingungen und Einflussfaktoren auf Qualität dargestellt. Dazu ist zunächst ein grundlegendes Verständnis von Bildungsleistungen als Dienstleistungen zu entwickeln sowie Qualitätsentwicklung als Aufgabe systematischer Organisationsentwicklung zu begreifen, die der Beratung bedarf. Der Begriff Qualität ist in seiner Vielschichtigkeit und in seinem Interessenbezug zu erfassen. Mit Blick auf die Qualität als zentrales Ziel der gesamten Einrichtung lernen die Studierenden Modelle und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung kennen und zu bewerten. Sie setzen sich im Rahmen von Input-, Prozess- und Outputevaluation kritisch mit Qualitätsstandards und -kriterien auseinander. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zum Einschätzen der Aufgaben, Bedingungen und Einflussfaktoren des Qualitätsmanagement - Fähigkeit zum Erkennen und Bewerten von Potenzialen und Einsatzmöglichkeiten verschiedener Modelle der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulbereich auf der Basis eines ganzheitlichen Qualitätsverständnisses - Kenntnisse über Qualitätssicherung und -entwicklung als Organisationsentwicklungsprozess. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 3 SWS. Es besteht aus einer Vorlesung mit 1 SWS und einem Seminar mit 2 SWS. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Das Modul setzt Kenntnisse zu Aufbau und Funktion des Bildungs- und insbesondere Hochschulwesens sowie Erfahrungen in der Hochschullehre und/oder Verwaltung voraus. Systematisches Arbeiten und eine Hinwendung zu praktisch-fallorientierten Vorgehensweisen werden vorausgesetzt. Nachfolgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Johnson, F. C./Golomski, W. A. J.: Quality concepts in education In: The TQM Magazine, Volume 11, Number 6, 1999, pp 467-473 - Harvey, L: Evaluation for what? In: Teaching in Higher Education, Vol. 7, N° 3, 2002 a, pp. 245-263 - Harvey, L: The end of quality In: Quality in Higher Education, Vol. 8, N° 1, 2002 b, pp. 5-22 - Lundquist, R.: Quality systems and ISO 9000 in higher education 	

	<p>In Assessment & evaluation in Higher Education, Jun97, Vol. 22 Issue 2, pp. 159 – 173</p> <ul style="list-style-type: none"> - Woodhouse, D.: Quality assurance: international trends, preoccupations and features <p>In: Assessment & evaluation in Higher Education.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education an Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Projektarbeit über 4 Wochen Dauer zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat zu einer qualitätsrelevanten Projektarbeit aus dem Hochschulbereich über 4 Wochen Dauer und - einer Projektarbeit zu ausgewählten Problemstellungen des Qualitätsmanagements über 8 Wochen Dauer.
Leistungspunkte und Noten:	<p>Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ½ Referat zu einer qualitätsrelevanten Projektarbeit - ½ Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
3.2	Qualitätsmessung durch sozialwissenschaftliche Methoden	Dr. Scheytt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul werden Studierende mit dem notwendigen Rüstzeug sozialwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden im Qualitätsermittlungsbezug ausgestattet. Dazu gehören Grundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten bei der Problemerkennung, der Erstellung eines Untersuchungsdesigns, zu Untersuchungsmethoden, Anfertigung und Anwendung von Untersuchungsinstrumenten, zur Datenaufbereitung, grundlegenden Auswertungsmethoden, zur Ergebnisinterpretation und zur Visualisierung der Ergebnisse. Erarbeitet werden diese Grundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten handlungsorientiert anhand von Praxisbeispielen der Qualitätsermittlung. Ergebnisorientiert handelt es sich dabei um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Begriffe und Richtungen sozialwissenschaftlicher Untersuchungen - Kenntnisse zum Ablauf des Erhebungsprozesses - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sozialwissenschaftlicher (qualitativer und quantitativer) Untersuchungsmethoden sowie deren Techniken - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Datenaufbereitung, -auswertung und -interpretation - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Ergebnisvisualisierung. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 3 SWS und besteht aus einer Vorlesung mit 1 SWS und einem Seminar mit 2 SWS. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden grundlegende begriffliche Inhalte aus Literaturstudien zu sozialwissenschaftlichen Themen, insbesondere zu quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung. Nachfolgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Research and Evaluation in Education and Psychology: Integrating Diversity with Quantitative, Qualitative, and Mixed Methods (2nd edition), Donna M. Mertens, Sage Publications, ISBN 0761928057 - Doing Social Science Research, Simeon J. Yates, Sage Publications, ISBN 0761967982 - Evaluation Research: An Introduction to Principles, Methods and Practice, Alan Clarke, Sage Publications, ISBN 0761950958. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Projektarbeit über 4 Wochen Dauer zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat zu einer Projektarbeit entsprechend einer 	

	vorgegebenen Problemstellung über 4 Wochen Dauer, - einer Projektarbeit zu einem vorgegebenen Fallbeispiel über 4 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: - ½ Referat zur Projektarbeit - ½ Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
3.3	Methoden und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung	Dr. Scheytt
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen Überblick über Bedingungen und Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Hochschulbereich. Qualität wird als Begriff entfaltet, der kulturell vorgeprägt und für den jeweiligen Kontext spezifische Bedeutung besitzt. Vor dem Hintergrund der Untergliederung verschiedener Anlässe, Initiatoren (intern vs. extern) und Foci (programm-, prozess- und institutionenbezogen) werden verschiedene Instrumente der Qualitätssicherung vorgestellt und diskutiert. In diesem Rahmen wird auch die Eignung von Qualitätsmanagementsystemen aus dem Profitbereich (TQM, Zertifizierungen, IC-Statements) diskutiert. Die Kongruenz von Qualitätsentwicklung mit anderen strategischen Handlungsfeldern des Hochschulmanagements soll anhand von Beispielen aus dem internationalen Raum erörtert werden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein Seminar mit 3 SWS. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundwissen in der wissenschaftlichen Arbeit beim Umgang mit Spezialliteratur, Kenntnisse zu Aufbau und Funktion des Bildungs- und insbesondere Hochschulwesens sowie Erfahrungen in der Hochschullehre und/oder Verwaltung werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Als Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit mit 80 Stunden Dauer zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat zu einer qualitätsrelevanten Problemstellung im Hochschulbereich als Seminararbeit mit 80 Stunden Dauer und - einer Projektarbeit über 4 Wochen. 	
Leistungspunkte und Noten:	Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - ½ Referat zur Problemstellung - ½ Projektarbeit. 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Brennan, J./Shah, T.: Managing quality in higher education: an international perspective on institutional assessment and change, Buckingham, OECD, 2000 - Green, D. (Ed.): What is quality in higher education? Buckingham, SRHE & Open University Press, 1995 - Harvey, L./Green, D.: Defining Quality in: Assessment 	

	<p>and Evaluation in Higher Education 18 (1), 1993, S. 9 – 34</p> <ul style="list-style-type: none">- Morley, L.: Quality and power in higher Education, Meidenhead, SRHW & Open University Press, 2003- Willmott, H.: "On measuring and co modifying research quality: the UK experience" in: Laske, S., Habersam, M. & Kappler, E. (Eds.): Qualitätsentwicklung in Universitäten, München 2000, S. 101 – 118- Woodhouse, D.: Efficient Quality Systems, in: Assessment & Evaluation in Higher Education 20 (1995) 1, S. 15 – 24.
--	--

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
4.1	Grundlagen der Personalplanung und -entwicklung	Prof. Dr. Bensmann
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul zielt darauf ab, die Studenten mit Wissen über Grundlagen des Human Resource Managements, besonders über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definitionen - HRM-Konzepte - Beziehungen zwischen einer grundlegenden Strategie und HRM - Verbindung zwischen Organisationsentwicklung, Veränderungsmanagement und HRM <p>zu versorgen und das anwendungsorientiert aufzubereiten. Die Betonung liegt auf Übungen zur Gestaltung der Förderung von Wissen und Fähigkeiten. Spezielle Fragestellungen werden erörtert, wie durch Fallstudien, die von Jahr zu Jahr variieren werden. Die Studenten kennen die Konzepte und relevanten Theorien des Human Resource Managements und sind in der Lage, sich ihr Wissen unter dem Blickwinkel möglicher zukünftiger Einsatzgebiete im Hochschulmanagement zu vervollständigen. Sie können darstellen, dass die strategischen, politischen und praktischen Aspekte des HRM eine Schlüsselrolle für das Personalwesen darstellen. Sie können darstellen, dass es einen Zusammenhang zwischen Organisationsentwicklung und HRM gibt. Sie sind in der Lage, sich mit Theorien kritisch auseinander zu setzen und diese anzuwenden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 4 SWS, davon 2 SWS Vorlesungen, 1 SWS Seminar, sowie 1 SWS Übungen. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf betriebswirtschaftlichem/personalwirtschaftlichem und oder pädagogischem Gebiet. Nachfolgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bolman, Lee G. und Terrence E. Deal: Reframing Organizations. Artistry, Choice, and Leadership. San Francisco: Jossey-Bass 2003 (third edition) - Kotter, John P.: Leading Change, Harvard Business School Press: Boston 1996 - Laske, S./Scheytt, T. und C. Meister-Scheytt: Personalentwicklung und universitärer Wandel, München 2004. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit über 40 Stunden zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Projektarbeit über 4 Wochen Dauer - einem Referat zu einer Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang (mit Zugang zu einem Thema bezogen auf HRM). 	

Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: - ½ Note für die Projektarbeit - ½ Note für das Referat zur Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Ruben, Brent D.: Pursuing Excellence in Higher Education. Eight Fundamental Challenges. Jossey-Bass: Francisco 2004 - Scholtes, P R./Brian L. Joiner and Barbara J. Streibel: The Team Handbook. Third Edition. Madison, Wisconsin: Oriel Incorporated, 2003 - Senge, Peter: The Fifth Discipline. The Art and Practice of the learning Organization. Doubleday/Currency, New York 1990 - Torrington, Derek and Laura Hall: Human Resource Management, Prentice Hall Europe: London et al. 1998 (fourth edition).

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
4.2	Aufstiegsförderung von jungen Akademikern	Prof. Dr. Bensmann
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul hat das Ziel, die Studenten dazu zu befähigen, anhand psychologischer, kultureller und betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse Wege zur allgemeinen und individuellen Förderung von qualifizierten Wissenschaftlern und jungen Akademikern zu finden und strategische Lösungen zu entwickeln, die einer praktischen Umsetzung zugeführt werden können. Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulpsychologie - Management personeller Ressourcen - Aktuelle Lage in Hochschuleinrichtungen - Anreizmechanismen in der Lehrevaluation in Hochschuleinrichtungen - Kulturelle und politische Handlungen der Fakultäten in Hochschulen - Institutionen übergreifende und transnationale Weiterbildungsstudiengänge, Austausch- und Gaststudien für Hochschul- und Universitätsangehörige - Das Hauptanliegen ist, den Studenten zu demonstrieren, wie und wodurch geeignete Lehrkräfte gefunden und ausgewählt werden können - Wie und wodurch kann ein System zur Früherkennung von „High Potentials“ und deren Entwicklung aufgebaut und strukturiert werden? - Ist es möglich, eine Balance zwischen jungen und hoffnungsvollen jungen sowie erfahrenen und älteren Lehrkräften zu ermöglichen? - Entwicklung des gesamten Lehrkörpers durch die gezielte Förderung des Einzelnen. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 3 SWS, davon 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundlagen aus Erfahrungen und Beobachtungen eigener Entwicklungszeiträume und aus voran gegangenen Lebensläufen werden vorausgesetzt. Nachfolgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feng Zhongliang: Educational Psychology, People's Education Press, 2000 - Chen Xiaobin: Education Management Science, Beijing Normal University Press, 1999 - Chen Qi/Liu Rude: Contemporary Educational Psychology, Beijing Normal University Press, 1977 - Xin Ziqiang: Problem Solving and Knowledge Construction, Educational Science Publishing House, 2005 - Build a Predominant School-Executive Level Management Level Teacher's Professional Development, of Peking University Press. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Projektarbeit über 4 Wochen Dauer - einer mündlichen Prüfungsleistung über 30 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - ½ Projektarbeit - ½ mündliche Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
4.3	Weiterbildung von Hochschulmitarbeitern	Prof. Dr. Pu, Rui
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Ziel des Moduls besteht darin, die Studenten an die konkreten Formen und Strukturen der Entwicklung von Bildungsbedarfsermittlung, der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und deren Management heran zu führen und exemplarisch darzustellen. Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Situation der Hochschulangehörigen hinsichtlich ihrer Weiterbildung - Quantitative und qualitative Analyse der Bildungsbedürfnisse - Grundlegender Aufbau eines Weiterbildungssystems, innovative Ansätze - Professionelles Training und Entwicklung von Hochschullehrern - Entwicklung neuer Trainingsmodule und Trainingseinheiten auf der Grundlage der Bildungserfordernisse - Fallstudien für erfolgreiche Trainings- und Weiterbildungsprogramme - Durch dieses Curriculum verstehen die Studenten die konkrete Situation im Hochschulwesen und finden eigene kreative Lösungsansätze - Es werden Verknüpfungen hergestellt zur Fragen der Organisationslehre und der effizienten Hochschuladministration sowie zur Qualitätsentwicklung und Lehrevaluation - Die Studenten werden in die Lage versetzt, eigenständig die Qualifikationserfordernisse zu ermitteln, Trainingssysteme zu nutzen und zu entwickeln sowie die eigenen Ergebnisse zu bewerten und zu steuern. 	
Lehrformen	Das Modul besteht insgesamt aus 2 SWS Vorlesung. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Der Vorlesungsstoff baut auf den Grundlagen des Moduls „Grundlagen der Personalplanung und -entwicklung“ auf. Nachfolgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Yao Qihe: Higher Education Management, Huazhong University of Science and Technology Press - Shi Kan: Modern Technological Training Psychology, Yunnan Education Press, 1991 - Wang Shanmai: Research on Educational Investment and Outcome - R. Owens: Educational Organization and Behaviours, Central China Normal University Press, 1987 - Guidebook for Successful Implication of Educational Training Project, College Audio-video Publishing House. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Als Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im zeitlichen Umfang von 40 Stunden (erstelltes Trainingsprogramm) - einem Referat zur Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang.
Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - ½ Seminararbeit - ½ Referat zur Seminararbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
5.1	Grundlagen des Marketings	Prof. Dr. Ziegele
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul hat das Ziel, die Studenten grundsätzlich an strategisches Marketing heran zu führen, einen Überblick über theoretische Grundlagen zu verschaffen und dazu zu befähigen, geeignete Instrumente in einem Marketing-Mix selbst auszuwählen und anwenden zu können. Das Modul vermittelt zunächst einen Überblick über Begriffe und Konzepte des Bildungsmarketings, bevor es sich der Marketing- und Verhaltensforschung widmet. Schwerpunkt dabei bildet die Vermittlung der Bedeutsamkeit des prinzipiellen Zusammenhanges zwischen einer strategischen unternehmerischen Entscheidung und der Umsetzung von einzelnen Maßnahmen zur Erhöhung der Chancen am Markt.	
Lehrformen	Insgesamt umfasst das Modul 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul setzt Kenntnisse zu Aufbau und Funktion des Bildungs- und insbesondere Hochschulwesens sowie Erfahrungen in der Hochschullehre und/oder Verwaltung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Systeme der Hochschulbildung im internationalen Vergleich“ im Master-Studiengang „Higher Education and Management“ wird empfohlen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
5.2 Wahlpflichtmodul	Hochschulmarketing	Prof. Dr. Ziegele
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Das Modul hat das Ziel, erworbenes Grundwissen zum Marketing problem- und anwendungsorientiert umzusetzen. Zu Beginn werden wichtige Kategorien und Begriffe des Marketings wiederholt und vertieft. Anschließend wendet es sich der Situations- und Zielgruppenanalyse sowie dem strategischen und operativen Marketing zu. Im Mittelpunkt des Moduls steht die Profilbildung einer Hochschuleinrichtung sowie die Entwicklung eines Marketingkonzeptes einschließlich Marketingmix und -kontrolle. Dazu wird auch das Konzept der Corporate Identity ausgehend von der Betriebswirtschaftslehre erörtert und auf Hochschuleinrichtungen übertragen. Abschließend erfolgt ein Exkurs in das Relationship Marketing.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zum Einschätzen der Aufgaben und Ziele des Hochschulmarketings - Fähigkeit zur Entwicklung und Sicherung von Kundenorientierung - Kenntnisse der Marketingforschung, Situations- und Zielgruppenanalyse - Kenntnisse zur Profilierung und zum Konzept des Corporate Identity - Fähigkeit zur Entwicklung eines Marketingkonzeptes - Fähigkeit zum Erkennen und Bewerten von Potenzialen und Einsatzmöglichkeiten verschiedener Marketinginstrumente im Hochschulbereich - Fähigkeit zum Erkennen und Bewerten des Potenzials des Relationship Marketing für das Hochschulmarketing. 	
Lehrformen	Insgesamt umfasst das Modul 4 SWS, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul setzt Kenntnisse zu Aufbau und Funktion des Bildungs- und insbesondere Hochschulwesens sowie Erfahrungen in der Hochschullehre und/oder Verwaltung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Systeme der Hochschulbildung im internationalen Vergleich“ im Master-Studiengang „Higher Education and Management“ wird empfohlen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Higher Education and Management, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Projektarbeit über 4 Wochen Dauer und - einer Klausurarbeit (120 Minuten). 	

Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: - ½ Projektarbeit - ½ Klausurarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
5.3	Interne und externe Kommunikation	Prof. Dr. Bensmann
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul rüstet Studenten mit dem Wissen zu Grundlagen der Kommunikation zwischen Menschen und Organisationen aus, das notwendig ist, den gesamten Leistungsprozess im Hochschulbereich effizient und konkurrenzfähig gestalten, steuern und bewerten zu können. Die Studenten erwerben dabei Kenntnisse und Fähigkeiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modellen und der Definition der Kommunikation/Kommunikationstheorie - Grundlagen der zwischenmenschlichen Kommunikation/soziale Interaktionen - Systemen und Konzepte organisationaler und Unternehmenskommunikation - Fallstudien zu Unternehmenskommunikation in Universitäten und Hochschulen - Grundprinzipien effektiver Kommunikation - Grundlagen des Informationsmanagements - Prinzipien der Verhandlungsführung und Zielfindung - Prinzipien und Methoden für Teamarbeit - Angebotserstellung und Angebotskommunikation - Nutzung von Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit für die externe Kommunikation. <p>Die Veranstaltungen orientieren sich an der Entwicklung von Wissensstrukturen und Fähigkeiten für die Gestaltung von praktischen Kommunikationsprozessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studenten kennen die grundlegenden Konzepte und Theorien der internen und externen Kommunikation - Sie können den Beitrag der Kommunikation für die Qualität des Managementprozesses speziell auf dem Gebiet der Hochschulbildung erkennen und gestalten - Sie können die strategischen, politischen und praktischen Aspekte der organisationalen Kommunikation demonstrieren und veranschaulichen - Sie sind in der Lage, sich kritisch mit den Theorien der internen und externen Kommunikation auseinander zu setzen und die praktischen Schlussfolgerungen zu ziehen - Sie sind in der Lage, die Bedeutung differenzierter Medien und Instrumente wie Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und ausgewählte Instrumente des Hochschulmarketings zu beschreiben und zu erläutern - Sie können die Verbindung zwischen Organisationsentwicklung und Kommunikation genau so gut beschreiben, wie die Schlüsselrolle der Kommunikation für Organisationsveränderungen - Sie können Verhandlungstechniken demonstrieren - Sie steigern ihre Fähigkeiten für Teamarbeit. 	

Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 4 SWS, davon 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen. Unterrichtssprache ist Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden grundlegendes Wissen, Erfahrungen und allgemeine Fähigkeiten in der schriftlichen und sprachlichen Kommunikation vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Als Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat zu einer Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang über eine Fallstudie - einer Projektarbeit auf dem Fachgebiet (oder nahe zum HRM) über 8 Wochen Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - ½ Referat zur Seminararbeit - ½ Projektarbeit.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Eisenberg, Eric M. and H. L. Goodall, Jr.: Organizational Communication. Balancing Creativity and Constraint., Boston/New York: Bedford/St. Martin's 2001 - Fisher, Roger, William Ury and Bruce Patton: Getting To Yes. Negotiation Without Giving In, London: Random House 1999 - Watzlawick, Paul, Janet H. Beavin, and Donald D. Jackson Pragmatics of Human Communication. A Study of Interactional Patterns, Pathologies, and Paradoxes, W. W. Norton and Co: New York 1967 - Sanders, Tim: Love Is The Killer App. How To Win Business And Influence Friends, New York: Crown Business 2002 - Scholtes, Peter, R., Brian L. Joiner, and Barbara J. Streibel. The Team Handbook. Third Edition. Madison, Wisconsin: Oriel Incorporated, 2003 - Thompson, Leigh: Making The Team. A Guide For Managers, Upper Saddle River: Prentice Hall 2000 - Levine, Rick, Christopher Locke, Doc Searls and David Weinberger: The Clue train Manifesto. The End Of Business As Usual, Perseus 2001

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
5.4	Netzwerkbildung	Prof. Dr. Wang
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul hat das Ziel, erworbenes Wissen zur strategischen und inhaltlichen Gestaltung von Prozessen des Hochschulmanagement durch gezielte IT-Lösungen und Lösungen der technisch-administrativen Vernetzung zu unterstützen und zu institutionalisieren. Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Inhalte und Anwendung von moderner Software für Bildungsaufgaben - Grundlegende Fähigkeiten zur Bildung von Netzwerken - Bildungsnetze und die Beobachtung und Begleitung der technischen Mechanismen - Gestaltung und Entwicklung von Software und Kursunterlagen für Fernunterricht - Betrachtung von kabelfreien Netzwerklösungen an Universitäten und Hochschulen - Rechtliche und ethische Regeln für die Netzwerkarbeit - Durch dieses Curriculum können die Studenten verstehen, welche Rolle Netzwerke im pädagogischen Kontext haben. - Sie lernen Netze zu konzipieren, zu strukturieren und zu administrieren sowie das technische Equipment zu nutzen. - Die Nutzung und der gezielte Einsatz von Bildungssoftware für Fernunterricht und E-learning wird verstanden und genutzt. - Es werden besondere Fähigkeiten für die Arbeit an und mit Netzwerken aus erziehungswissenschaftlicher Sicht ausgeprägt und gefestigt. 	
Lehrformen	Das Modul besteht insgesamt aus 2 SWS Vorlesung. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul setzt Wissen aus den Modulen „ Entwicklung von Kursen und Programmen der Hochschulbildung“ voraus.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management. Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit zu einer Fallstudie über 80 Stunden Dauer - einem Referat zur Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Insgesamt können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ½ Seminararbeit - ½ Referat zur Seminararbeit. 	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 90 Stunden.	

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Wan Jiaruo, Cao Kuishen, Science of Modern Educational Technology, Chinese Science and Technology Publishing House. - Zhu Zhiting, Multimedia CAT, Liaoning Science and Technology Publishing House. - Zhang Jiping, Zhang Qinzhu, Computer and Education, Publishing House of Electronics Industry. - Network Designing Skills, Publishing House of Electronics Industry. - Modern Network Technology, Anhui Science & Technology Publishing House. - Guide Manual for Optimization and Integration of Information Technology Education and Curriculum in Institutions of Higher Education, Chinese Academy Press - Manual for Distance Education Innovation Plans and Cases and Application of Multifold information Technologies, Jilin Science & Technology Publishing House

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
6.1	Strategisches Management von Forschung und Lehre	Prof. Dr. Ziegele
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Ziel des Moduls besteht in der sicheren Vermittlung von strategischen Ansätzen und Lösungsvorschlägen für die Struktur eines effizienten Hochschulmanagements im internationalen Kontext und des globalen Wettbewerbs. Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Zugang des strategischen Management, Überblick und Reflexion des Nutzens - Rolle, Relevanz und Grenzen des strategischen Managements in der Hochschulbildung und Forschung - Konzepte und Instrumente des strategischen Management in der Hochschulbildung und Forschung (Balanced Score Card, Aufgabenbeschreibungen), Fallstudien und deren Implementierung in die Hochschularbeit - Gezielte Analyse der Methoden strategischer Planung (SWOT Analyse, Portfolio Analyse) und strategisches Controlling - Implementierung von Strategien durch operatives Messen. <p>Alle Aspekte beinhalten grundlegende/theoretische Vorgehensweisen, empirische Beispiele und Fallstudien der westeuropäischen Hochschulbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studenten kennen die relevanten Theorien und Instrumente des strategischen Managements. - Die Studenten werden befähigt, die Notwendigkeit, Bedeutung und die Gestaltung der Aufgaben des strategischen Managements vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen der Hochschulbildung und Forschung zu reflektieren. - Die Studenten verstehen die Verbindung zwischen strategischem und operativem Management. - Die Studenten sind in der Lage, ihr Wissen in praktische Fälle einzubringen. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Inhalte des Moduls 5.1 des Master-Studiengang Higher Education and Management sind zum Verständnis der Problematik erforderlich.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit (90 Minuten Dauer) - einer Projektarbeit über 6 Wochen Dauer. 	

Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: - ½ Klausurarbeit - ½ Projektarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Bayer, Ingo (2002): Strategische und operative Führung von Fakultäten: Herausforderungen durch Autonomie und Wettbewerb, Frankenthal. - Clark, Burton R. (1998): Creating Entrepreneurial Universities: Organizational Pathways of Transformation, Oxford u. a. - Cordes, Jens (2001): Strategisches Marketing an Hochschulen, in: Cordes, J. et al (Eds.): Hochschulmanagement – Betriebswirtschaftliche Aspekte der Hochschulsteuerung, Wiesbaden, S. 37 – 62. - Hanft, A. (Hrsg.): Hochschulen managen? Zur Reformierbarkeit der Hochschulen nach Managementprinzipien, Neuwied, Kriittel. - Kaplan, R.S., Norton, D.P. (1997): Balanced Scorecard, Translating Strategy into Action, 1996. - Mintzberg, Henry: Strategy Safari: A Guided Tour through the Wilds of Strategic Management, New York 1999. - Müller-Böling, D. et al (Eds.): Strategieentwicklung an Hochschulen, Gütersloh 2000 - Welte, H., Auer, M., Meister-Scheytt, C.: Management an Universitäten, München 2005

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
6.2	Führung und Organisationsentwicklung	Prof. Dr. Laske
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung solcher Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine Steuerung von Leistungsprozessen aus der Sicht organisationsspezifischer und individueller Ressourcen heraus komplex und systemisch ermöglicht. Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulen als Organisationen: Besonderheiten und Rahmenbedingungen - Hochschulen im (internationalen) Wettbewerb - Strategie, Struktur Wissen und Anerkennung als Steuerungsmedien in Hochschulen - Führung in Hochschulen: Das Management von Widersprüchen – Führung und Führungsinstrumente - Organisationsentwicklung und Change Management - Die besondere Problematik der Organisationsberatung in Hochschulen. <p>Die Studenten erwerben/erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten zur systematischen Analyse des Handlungsrahmens Hochschulen - Kenntnisse und Kompetenzen über den Zusammenhang von strategischen, strukturellen und kulturellen Maßnahmen in Hochschulen - Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit von Führungsinstrumenten aus dem Profit-Bereich auf Hochschulen - Fähigkeiten zur Planung hochschulinterner Entwicklungsprozesse und deren Reflexion. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt 3 SWS, davon 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Hochschulsysteme im internationalen Vergleich“ sowie „Grundlagen der Personalplanung und -entwicklung“ im „Master-Studiengang Higher Education and Management“ werden vorausgesetzt. Folgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <p>Laske, St./Meister-Scheytt, C./Küpers, W.: Organisation und Führung, 2006.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Projektarbeit über 4 Wochen Dauer zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat zu einer Projektarbeit (Fallstudie) über 4 Wochen Dauer - einer mündlichen Prüfungsleistung über 30 Minuten. 	

Leistungspunkte und Noten	Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen: - ½ Referat zur Projektarbeit - ½ mündliche Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
6.3	Projektmanagement	Prof. Dr. Rößler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul verfolgt das Ziel, komplex erworbenes Wissen und Möglichkeiten dessen Anwendung praxisnah und beispielhaft an konkreten Anwendungssituationen umzusetzen. Dabei werden sowohl wissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere zu Themen der Inhalte von Forschungs- und Lehraufgaben als auch hochschuladministrative Problemfragen erörtert. Die Anwendung und Nutzung einschlägiger Tools wird demonstriert und erläutert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten der Arbeit an und mit Projekten durch methodisch ausgereifte Managementmethoden werden aufgezeigt. - Das Verständnis für die Effektivierung der wissenschaftlichen und administrativen Arbeit an den Hochschulen wird herausgebildet. - Die Überzeugung zur Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zur Bearbeitung von Aufgaben nach Ziel und Ergebnis soll entwickelt werden. - Es existiert das Verständnis darüber, dass ergebnisorientierte Arbeit motivierend auf die gesamte Arbeit im Team wirkt. - Einschlägige Software wird sicher angewendet. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst insgesamt Modul aus 3 SWS. Diese gliedern sich in 2 SWS Vorlesungen, 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Das Wissen aus dem Modul „Netzwerkbildung“ wird vorausgesetzt. Folgende Literatur wird zur Vorbereitung auf das Modul vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rößler, S., Mählich, B., Friedrich, S., Voigtmann, L.: Projektmanagement für Newcomer, 2004. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Als Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang zu erbringen. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat zu einer Seminararbeit mit 40 Stunden Umfang, - einer Projektarbeit von 4 Wochen Dauer. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ½ Referat zur Seminararbeit - ½ Projektarbeit. 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
6.4	Vertrags- und Finanzmanagement	Prof. Dr. Ziegele
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul verfolgt das Ziel, einerseits grundlegende und allgemeine Regeln, aber auch andererseits spezifische und konkret adaptierte Grundsätze zur rechtlichen Gestaltung und Absicherung der Leistungsprozesse an Hochschulen an die Studenten zu vermitteln und anwendungsbereit zu machen. Inhaltliche Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Budgetierung als ein Element des Neuen Haushaltsmanagements - Information zu nationalen Rahmenbedingungen und deren Relevanz für das Finanz- und Vertragsmanagement von Hochschuleinrichtungen - Finanzstrategien von Hochschuleinrichtungen - Instrumente interner Ressourcenverteilung - Modelle und Architekturen interner Budgetierung - Beherrschung der optimalen Gestaltung von internen Haushaltsinstrumenten: Haushaltsrahmen und Vertragsmanagement - Rolle, Prozesse und Elemente des Vertragsmanagements - Finanz- und Vertragsmanagement aus der Perspektive des Veränderungsmanagements. <p>Alle Aspekte erfassen grundlegende/theoretische Lehre und empirische Beispiele/Fallstudien westeuropäischer Hochschulbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studenten werden befähigt, Finanzierungsverfahren und Vertragsmanagement als Aufgaben einer „einrichtungsbezogenen Gestaltung“ zu verstehen. - Sie werden die einzelnen Bereiche kennen lernen und die bestehenden Optionen zur Entwicklung eines Systems eines Finanzmanagements verstehen sowie normative Kriterien entwickeln, um diese Optionen zu nutzen. - Sie werden in die Lage versetzt, die Instrumente den erforderlichen Bedingungen im Hochschulwesen anzupassen und die Verknüpfung zwischen Strategie und Finanzmanagement erkennen. - Die Studenten werden die Bedeutung und die Konsequenzen differenzierter Betrachtung nationaler Rahmenbedingungen auf das Hochschulwesen erkennen. - Die Studenten werden in der Lage sein, aus der Perspektive des Veränderungsmanagements auf das Finanz- und Vertragsmanagement zu reflektieren. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst 3 SWS Vorlesung. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Vorlesungen bauen inhaltlich auf Wissen auf, das in Lehrveranstaltungen mit managementorientierten Lehrgegenständen (z. B. Module 3.1 und 5.1) relevant ist.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten).
Leistungspunkte und Noten:	- Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Clark, Burton R. (1998): Creating Entrepreneurial Universities – Organizational Pathways of Transformation, Guildford. - Federkeil, Gero, Ziegele, Frank (2001): Globalhaushalte an Hochschulen in Deutschland -Entwicklungsstand und Empfehlungen, Gutachten im Auftrag der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtags, CHE-Arbeitspapier Nr. 32, Gütersloh. - Jongbloed, Ben (2000): Spending Strategies: A closer look at the Financial Management of the European University, CRE Guide Nr. 3. - Massy, W.F. (1996): Resource Allocation in Higher Education, Ann Arbor. - Müller, Ulrich, Ziegele, Frank (2003): Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staat in Nordrhein-Westfalen: Erfahrungen und Zukunftsperspektiven, CHE-Arbeitspapier Nr. 45, Gütersloh. - Witte, Frank (1999): Wirtschaftlichkeit in Hochschulen, Aachen. - Ziegele, Frank (2000): Mittelvergabe und Zielvereinbarungen – Finanzierungsinstrumente eines Neuen Steuerungsmodells im Verhältnis Staat –Hochschule, in: Titscher, S. u. a. (Hrsg.): Universitäten im Wettbewerb - Zur Neustrukturierung österreichischer Universitäten, München, Mering, 331 - 381. - Ziegele, Frank (2001a): Budgetierung, in: Hanft, A. (Hrsg.): Grundbegriffe des Hochschulmanagements, Neuwied, 35 - 42. - Ziegele, Frank (2001a): Indikatorgestützte Mittelvergabe, in: Hanft, A. (Hrsg.): Grundbegriffe des Hochschulmanagements, Neuwied, 195 - 201. - Ziegele, Frank (2001b): Formelgebundene Budgetzuweisung und Zielvereinbarungen, in: Cordes, Jens u. a. (Hrsg.): Hochschulmanagement – betriebswirtschaftliche Aspekte der Hochschulsteuerung, Wiesbaden, 189 – 205. - Ziegele, Frank (2002): Reformansätze und Perspektiven der Hochschulsteuerung in Deutschland, in: Beiträge zur Hochschulforschung, Heft 3, 24. Jg., 106 – 121. - Ziegele, Frank, Weichselbaumer, Jürgen (2001): Akademisches Controlling und hochschulinterne Zielvereinbarungen – Erfahrungsbericht, CHE-Arbeitspapier Nr. 28, München, Gütersloh.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
6.5	Controlling	Prof. Dr. Dr. h. c. Kappler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt einen spezifischen Einblick in die grundlegenden Möglichkeiten der Anwendung gezielter Führungsinstrumente im betriebswirtschaftlichen Kontext der Hochschuladministration. Es wird versucht, die Elemente der Führung von Lehr- und Forschungsprozessen mit Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerung unter modernen Managementaspekten zu verknüpfen. Steuerungsmöglichkeiten werden an exemplarischen Fällen demonstriert und erprobt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für die Effektivierung der wissenschaftlichen und administrativen Arbeit an den Hochschulen durch ein effizientes Führen von betriebswirtschaftlichen Kenngrößen mittels Controlling - Verständnis für das Verhältnis von Evaluierung und Controlling in Forschungs- und Bildungsprozessen - Verständnis für das Verhältnis von Entwicklung lernender Organisation und Anreizsystemen - Integratives Controlling im Universitätssystem - Befähigung zur Bewältigung komplexer Problem- und Aufgabenstellungen. 	
Lehrformen	Insgesamt besteht das Modul aus 3 SWS. Diese gliedern sich in 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Wissenselemente aus dem Modul 3.1 des Master-Studiengang Higher Education and Management werden den Vorlesungen zugrunde gelegt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Projektarbeit unter Zuhilfenahme eines Falls über 4 Wochen Dauer - einer Klausurarbeit (90 Minuten). 	
Leistungspunkte und Noten:	<p>Insgesamt können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ½ Projektarbeit - ½ Klausurarbeit. 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
7	Praxis	Prof. Dr. Hortsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Praxismodul ist als praktische Vertiefung der Lernziele des Studienganges „Higher Education and Management“ gedacht. Dazu erhalten die Studierenden die Möglichkeit, in einem vierwöchigen Aufenthalt an einer europäischen Hochschule im Bereich Hochschullehre, Hochschulforschung und/oder Hochschulverwaltung praktische Einblicke und Erfahrungen sowie zielorientiert Erkenntnisse für eine zu bearbeitende Problemstellung, aber auch für die anstehende Masterarbeit zu sammeln. Die Studenten werden befähigt, ihr erworbenes Wissen aus den Modulen des Studienganges unter realen Bedingungen und aufgabenbezogenen entsprechend ihrer Praktikumsziele individuell anzuwenden. Das dabei erworbene neue Erfahrungswissen wird mit dem theoretischen und praktischen Vorwissen zielgerichtet für die Schaffung kreativer Lösungen und im Rahmen definierter Aufgabenstellungen weiter entwickelt. Die Studierenden wählen dazu zunächst eigenständig oder unter Vorgabe eine Problemstellung aus, die es im Modul zu bearbeiten gilt. Mit Unterstützung und Anleitung der Gasthochschule entwickeln die Studenten einen individuellen Plan zur Umsetzung der Aufgabenstellung und definieren die Wege und Lösungsansätze gemeinsam mit den Verantwortlichen ihrer Hochschule. Die Tätigkeiten und die Ergebnisse werden im Rahmen eines Praxisberichtes dokumentiert.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst insgesamt 6 SWS in Form von Hospitationen in Lehrveranstaltungen, angeleitetem Selbststudium und Projektarbeit. Unterrichtssprache ist Englisch.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Das Modul ist als praktische Vertiefung für die Lernergebnisse im Master-Studiengang Higher Education and Management gedacht. Es ist daher empfohlen, alle weiteren Module dieses Studienganges erfolgreich absolviert zu haben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Higher Education and Management.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Praxisbericht zu einer gewählten Problemstellung.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Insgesamt können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Praxisberichts.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Anlage 2 - Studienablaufplan

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	
1	Systeme der Hochschulbildung im internationalen Vergleich	2/2/0/0				6
2.1	Grundlagen der Hochschuldidaktik, Lehre und Studienentwicklung		2/1/0/0			4
2.2	Entwicklung von Hochschulstudiengängen und Studienprogrammen * Vertiefungsrichtung I (Wahlpflichtmodul)		2/2/0/0			(6)
2.3	Curriculumentwicklung und -anpassung		2/0/2/0			6
3.1	Grundlagen des Qualitätsmanagements	1/2/0/0				5
3.2	Qualitätsmessung durch sozialwissenschaftliche Methoden	1/2/0/0				5
3.3	Methoden und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung	0/3/0/0				5
4.1	Grundlagen der Personalplanung und -entwicklung	2/1/1/0				5
4.2	Aufstiegsförderung von jungen Akademikern	2/1/0/0				4
4.3	Weiterbildung von Hochschulmitarbeitern		2/0/0/0			3
5.1	Grundlagen des Marketings		2/1/0/0			4
5.2	Hochschulmarketing * Vertiefungsrichtung II (Wahlpflichtmodul)		2/2/0/0			(6)
5.3	Interne und externe Kommunikation		2/0/2/0			6
5.4	Netzwerkbildung		2/0/0/0			3
6.1	Strategisches Management von Forschung und Lehre			2/1/0/0		5
6.2	Führung und Organisationsentwicklung			2/1/0/0		5
6.3	Projektmanagement			2/1/0/0		5
6.4	Vertrags- und Finanzmanagement			3/0/0/0		5
6.5	Controlling			2/1/0/0		5
7	Praxis			0/0/0/5	0/0/0/1	8
					Master-Arbeit, Kolloquium	22 3
	LP	30	32	31	27	120

LP Leistungspunkte, Ü Übung, V Vorlesung, P Praktikum, S Seminar

* Eines der beiden Wahlpflichtmodule ist zu belegen.

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Higher Education and Management

Vom 18.07.2008

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7, 8), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

§ 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

§ 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Kolloquium

§ 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Higher Education and Management umfasst das Studium mit betreuten Praxiszeiten und die Prüfungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Higher Education and Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist oder sich das der Prüfungs- und Studienordnung entsprechende Wissen und Können im Rahmen einer wissenschaftlichen Weiterbildung angeeignet hat und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und

3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 und 4 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist eine Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfungsleistung möglich.

(3) Die Zulassung erfolgt:

1. zu einer Modulprüfung auf Grund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit auf Grund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium auf Grund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Studierende nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung bzw. Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. durch Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen

in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden haben. Die Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind schriftliche Praxisberichte.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das jeweils mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten nach § 27 Abs. 1 und der Note der Master-Arbeit. Die Note der Master-Arbeit setzt sich aus der Bewertung der Master-Arbeit mit zweifachem und der Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes

verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsanteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsanteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang Higher Education and Management erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Master-Studiengang Higher Education and Management an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Higher Education and Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Absolvent über die vertiefenden und anwendungsbereiten Fachkenntnisse und notwendigen Fähigkeiten verfügt, die den beruflichen Anforderungen entsprechen. Dabei soll festgestellt werden, inwieweit der Absolvent in der Lage ist, grundlegende Prozesse der Planung, Steuerung und Bewertung von Prozessen des Hochschulmanagements in entscheidenden Bereichen der Verwaltung, der Forschung oder Lehre gestalten zu können.

§ 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-

Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache in 3 Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit soll von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 benotet werden. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt

wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von vier Wochen Dauer im Rahmen eines Praktikums.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums werden insgesamt 120 Leistungspunkte, davon 95 Leistungspunkte in 19 Modulen sowie 25 Leistungspunkte in der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von 63 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die jeweiligen Modulprüfungen sind Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereiches sind

1. Systeme der Hochschulbildung im internationalen Vergleich
2. Grundlagen der Hochschuldidaktik, Lehre und Studienentwicklung
3. Curriculumentwicklung und -anpassung
4. Grundlagen des Qualitätsmanagements
5. Qualitätsmessung durch sozialwissenschaftliche Methoden
6. Methoden und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung
7. Grundlagen der Personalplanung und -entwicklung
8. Aufstiegsförderung von jungen Akademikern

9. Weiterbildung von Hochschulmitarbeitern
10. Grundlagen des Marketings
11. Interne und externe Kommunikation
12. Netzworkebildung
13. Strategisches Management von Forschung und Lehre
14. Führung und Organisationsentwicklung
15. Projektmanagement
16. Vertrags- und Finanzmanagement
17. Controlling
18. Praxis

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Entwicklung von Hochschulstudiengängen und Studienprogrammen
 2. Hochschulmarketing,
- wovon eines zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen, das entspricht 22 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem 30-minütigen öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Durch das Kolloquium werden 3 Leistungspunkte erworben. § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.09.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 28.08.2007.

Dresden, den 18.07.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Korrektur der Satzungen vom 04.03.2008 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 20.01.2006 und zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 20.01.2006
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 3/2008)

1. In Anlage 1 der Satzung vom 04.03.2008 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung ist in der Tabelle der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen im Grundstudium Maschinenbau unter der lfd. Nr. 11 in der Spalte Prüfungsleistung das "B" (für Beleg) gestrichen.
2. In Anlage 1 der Satzung vom 04.03.2008 zur Änderung der Studienordnung ist im Studienablaufplan des Studienganges Maschinenbau im Grundstudiums unter der lfd. Nr. 11 in der Spalte 2. Semester das "B" gestrichen.
3. In Modul MG 11 Konstruktion und Fertigung (Anlage 3 der Satzung vom 04.03.2008 zur Änderung der Studienordnung) ist unter "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" der dritte Satz gestrichen und unter "Leistungspunkte und Noten" lautet die Formel zur Notenberechnung richtig: $F = (3 K_1 + 4 K_2 + 24/5 K_3 + 6/5 Pr)/13$

Technische Universität Dresden

Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 31.07.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 6 und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (SächsHLeistBezVO) vom 10.01.2006 (SächsGVBl. S 21) und § 93 Ziff. 1 SächsHG hat der Senat der TU Dresden folgende Leistungsbezüge- sowie Forschungs- und Lehrzulagenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Vergabe von Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, Leistungsbezüge für Besondere Leistungen, Funktionsleistungsbezüge) sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der SächsHLeistBezVO.

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der TU Dresden, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W (BBesO W) zugeordnet sind¹⁾.

(3) Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Rektoratskollegium verhandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors vom Rektoratskollegium vergeben werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherren vorliegt.

(2) Über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Rektoratskollegium; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen, § 7 Abs. 1 SächsHLeistBezVO.

1) Gem. Erlass des SMWK vom 21.02.2006, Az.: 1-0392.20-1000/111-87, ist die SächsHLeistBezVO in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Finanzen auf Professoren im Angestelltenverhältnis entsprechend anzuwenden.

(3) Verhandlungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führt der Kanzler im Benehmen mit dem Dekan.

Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan die Bedeutung der Berufung für die Fakultät substantiiert nachzuweisen bzw. zu begründen, warum ein besonders hohes Interesse an der Person besteht, das Bleibeverhandlungen rechtfertigt.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(4) Grundlage für die Vergabe und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen bildet eine individuelle Leistungsbewertung, die insbesondere nach den Bewertungsmaßstäben gem. Anlage 1 zu erfolgen hat.

(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet und/oder unbefristet vergeben werden. In der Verhandlung kann die Vergabe eines definierten Betrages als besonderer Leistungsbezug i. S. von § 13 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) zeitlich versetzt an die Erreichung bestimmter künftiger Ziele gebunden werden.

Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen und darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

(6) Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb der Hochschule frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung zulässig.

(7) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(8) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können gem. § 13 Abs. 4 SächsBesG und in begründeten Einzelfällen über den in § 13 Abs. 3 SächsBesG i. V. m. § 4 SächsHLeistBezVO genannten Anteil hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(9) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Verhandlungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führen der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanatskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors unter Beifügung eines Selbstberichtes vergeben werden. Der Antrag muss dem Rektoratskollegium bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zugegangen sein. Verspätet zugegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Rektoratskollegium entscheidet über den Antrag bis zum 31.12. eines Jahres.

(2) Über die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen entscheidet das Rektoratskollegium; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von befristeten und unbefristeten Leistungsbezügen, § 7 Abs. 1 SächsHLeistBezVO.

(3) Verhandlungen über die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen führt der Kanzler im Benehmen mit dem Dekan.

Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan die Leistungen des Antragstellers insbesondere im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibevereinbarungen, getroffenen Strukturplanungen und Zielvereinbarungen, ggf. auf der Grundlage externer Gutachten, zu bewerten.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(4) Grundlage für die Vergabe und Höhe von Besonderen Leistungsbezügen bildet eine individuelle Leistungsbewertung, die insbesondere nach den Bewertungsmaßstäben gem. Anlage 2 zu erfolgen hat.

(5) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen und darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

Sie sind grundsätzlich mit einer Zielvereinbarung zu verbinden. Im Falle einer Einmalzahlung muss deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur individuellen Leistung stehen.

(6) Bei wiederholter Vergabe können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen. Der Zeitraum für die Zielerreichung darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

In diesem Fall können sie mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer erheblichen Leistungsminderung gewährt werden.

Eine Entfristung kann 3 Monate vor Ablauf der Befristung beim Rektoratskollegium beantragt werden.

(7) Unbefristet gewährte Besondere Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(8) Besondere Leistungsbezüge können gem. § 13 Abs. 4 SächsBesG und in begründeten Einzelfällen über den in § 13 Abs. 3 SächsBesG i. V. m. § 4 SächsHLeistBezVO genannten Anteil hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(9) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Verhandlungen über die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen führen der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanatskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen entsprechend.

§ 4 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität vergeben. Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, können Funktionsleistungsbezüge erhalten.

(2) Über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an den Rektor und die Prorektoren und über ihre Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das SMWK.

(3) Über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an andere hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität sowie Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, entscheidet das Rektoratskollegium.

Funktionsleistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 können nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen; die Entscheidung trifft das Rektoratskollegium.

(4) Das Rektoratskollegium vergibt auf Antrag Funktionsleistungsbezüge gemäß der in Anlage 3 bewerteten Funktionen und besonderen Aufgaben.

Verhandlungen über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen führt der Kanzler im Benehmen mit dem Dekan.

Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat sich der Dekan substantiiert zum Antrag des Antragstellers zu äußern, insbesondere dahingehend, ob Funktionsleistungsbezüge im Vergabefall ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden sollen.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(5) Die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der besonderen Aufgaben.

(6) Funktionsleistungsbezüge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. V. m. § 15a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ruhegehaltfähig.

(7) Bei Funktionsträgern der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Verhandlungen über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen führen der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanatskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter können unter den Voraussetzungen des § 15 SächsBesG an Professoren auf Antrag vergeben werden. Dem Antrag sind Unterlagen des Drittmittelgebers beizufügen, aus denen sich die Höhe des Betrages für die Zulage sowie Beginn und Ende des Drittmittelflusses ergeben müssen.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter schließt die Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus, § 6 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Handelt es sich um die Durchführung von Lehrvorhaben, wird die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung des Antragstellers angerechnet.

Eine Zulage ist nur vergabefähig, wenn die Drittmittelabrechnung über die Universität abgewickelt wird.

„Private Dritte“ bestimmen sich in entsprechender Anwendung des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

(2) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektoratskollegium; § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsHLeistBezVO.

(3) Vor der Entscheidung holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan mitzuteilen, dass der Antragsteller zur Korruptionsvorbeugung bei der Drittmittelinwerbung belehrt worden ist (s. z. Zt. Sächs. Verwaltungsvorschrift "Korruptionsvorbeugung" vom 21.05.2002, Sächs. Amtsblatt vom 13.06.2002, Nr. 24, S. 635).

Auf der Grundlage der Stellungnahme unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für die Dauer des Drittmittelflusses vergeben werden.

(5) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

(6) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Die Entscheidung hat die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit zu berücksichtigen.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 6 Häufung

Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen können nebeneinander vergeben werden, soweit der Vergabe die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung nicht entgegenstehen.

§ 7 Transparenz

Das Rektoratskollegium berichtet dem Senat jährlich zu den Konditionen der Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen im bevorstehenden Vergabejah sowie zu den Ergebnissen und Erfahrungen im abgelaufenen Vergabejah.

§ 8 Streitbeilegung

(1) Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität (Antragsteller), die eine sie betreffende Entscheidung nach dieser Ordnung als nicht gerechtfertigt bewerten, sind vom Rektoratskollegium unter Hinzuziehung des Dekans vor einer abschließenden Entscheidung anzuhören.

(2) Verbleibt der Antragsteller nach Anhörung bei seiner streitbefangenen Auffassung, beauftragt das Rektoratskollegium die Senatskommission „Planung, Haushalt und Struktur“, einen Streitbeilegungsausschuss aus grundsätzlich drei Dekanen zu bilden. Die Dekane dürfen nicht dem Fachbereich des Antragstellers angehören (Personenverschiedenheit). Der Streitbeilegungsausschuss setzt sich mit den Auffassungen des Antragstellers auf der Grundlage einer Vergleichsbetrachtung substantiiert auseinander und unterbreitet dem Rektoratskollegium einen Vorschlag zur Entscheidung.

(3) Unter Berücksichtigung des Votums des Streitbeilegungsausschusses erteilt der Rektor einen rechtsmittelfähigen Bescheid an den Antragsteller.

(4) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Datenschutz

(1) Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind als vertrauliche Personalsache zu behandeln.

(2) Die Erhebung der Daten nach den Anlagen 1 bis 3 erfolgt durch den Dekan. Diese sollen gemeinsam mit der Stellungnahme des Dekans an das Rektoratskollegium zur Entscheidung übermittelt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Unterlagen zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Zur Evaluation und Entscheidungsfindung kann mit Zustimmung des Antragstellers durch den Dekan oder das Rektoratskollegium ein externer Gutachter einbezogen werden. An diesen können die Daten nach den Anlagen 1 bis 3 übermittelt werden.

Der Betroffene ist vor der Übermittlung zu hören und im Falle der Übermittlung zu unterrichten.

Der externe Gutachter ist auf den Datenschutz zu verpflichten.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Bindende besoldungsrechtliche Vorschriften, insbesondere das Bundesbesoldungsgesetz, das Sächsische Besoldungsgesetz und die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung gehen in ihren jeweils geltenden Fassungen dieser Ordnung vor.
- (2) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen ist der Vergaberahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG bzw. § 14 SächsBesG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsHLeistBezVO einzuhalten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und/oder die Schwerbehindertenvertretung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragte) sollen im Hinblick auf Entscheidungsvorbereitungen anlassbezogen sowie angemessen in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (4) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen; für Anträge jeder Art gilt Entsprechendes.
- (5) Diese Ordnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen, zu bestätigen und ggf. an die Entscheidungspraxis der Universität anzupassen, soweit diese rechtskonform ist.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden 6/2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ist ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der TU Dresden vom 11.07.2007 und der Genehmigung des SMWK mit Schreiben vom 30.01.2008, Az.: 1-0320.16/1-38.

Dresden, den 31.07.2008

3 Anlagen

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

zur Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

1.1 Berufungs-Leistungsbezüge

Berufungs-Leistungsbezüge werden vergeben, um einen Professor für die Universität zu gewinnen.

1.2 Bleibe-Leistungsbezüge

Bleibe-Leistungsbezüge werden vergeben, um den Verbleib eines Professors an der Universität zu erreichen.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Bedeutung der Berufung für die Fakultät (Gewinnungsinteresse) bzw. die Bedeutung der Abwanderungsabwendung des Berufenen von der Fakultät (Halteinteresse) maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge ist frei verhandelbar.

3.2 der Kriterien nach:

Die Leistungsbezüge orientieren sich insbesondere an folgenden Kriterien:

1. individuelle Qualifikation in Lehre und Forschung
2. vorliegende Evaluationsergebnisse
3. Bewerberlage
4. Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet
5. Alternative Angebote außerhalb des Hochschulbereiches
6. Entwicklungsplanung der Universität
7. Managementkompetenz in Wissenschaft und/oder Wirtschaft
8. Nationale und internationale Kooperationen
9. Drittmittelerfolg, differenziert nach Drittmittelgebern
10. Nationale und internationale Reputation
11. Universitäres und fakultätsinternes Besoldungsgefüge

Anlage 2

zur Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008

Besondere Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

Besondere Leistungsbezüge werden vergeben, wenn Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich im Rahmen von „Von-Bis-Beträgen“ (siehe Tz. 3.3).

3.2 der Kriterien nach:

3.2.1 Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
2. Auszeichnungen,
3. Publikationen und Vorträge,
4. Einwerbung von Drittmitteln, differenziert nach Drittmittelgebern
5. Leistungen im Wissens- und Technologietransfer,
6. Patente,
7. Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
8. Betreuung von Promotionen und Habilitationen
9. Erhaltene Preise,
10. Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen oder
11. Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften

Die Einwerbung von Drittmitteln ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage vergeben wird.

3.2.2 Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen,
2. Auszeichnungen,
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
4. Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, z. B. Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten,
5. Betreuung und Förderung Studierender und Hochbegabter,
6. Betreuung und Integration ausländischer Studierender,

7. Förderung des internationalen Austausches,
8. Wesentliche Beiträge zur Studienreform,
9. Wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge,
10. Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen oder
11. Wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung

3.2.3 Besondere Leistungen in der **Kunst** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausbübung, z. B. herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen,
2. herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte, künstlerische Entwicklungsvorhaben
3. Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen

3.2.4 Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten oder
3. Lehrleistungen im Fernstudium

3.2.5 Besondere Leistungen in der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Initiativen zur Nachwuchsförderung (Heranbildung / Förderung),
2. Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. Verantwortliche Mitarbeit in Förderinstitutionen und Fachgesellschaften

3.3 *der Stufen nach:*

- Stufe 1: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 500,- €/mtl.
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 1.000,- €/mtl.
- Stufe 3: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 2.000,- €/mtl.

4. **Selbstantrag / Selbstbericht**

Der Antragsteller hat im Selbstbericht substantiiert darzulegen, in welchen Bereichen gem. Tz. 3.2 er seiner Ansicht nach Leistungen aufzuweisen hat, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Zwecks transparenter und vergleichbarer Gestaltung des Selbstberichtes sollte der Antragsteller seinen Bericht gemäß dem beigefügten Muster abfassen (siehe Anhang).

5. **Stellungnahme des Dekans**

Die Stellungnahme (Bewertung) des Dekans hat sich auf alle individuellen Leistungen des Antragstellers in den Bereichen gem. Tz. 3.2 zu beziehen.

Muster
zum

Antrag auf Gewährung Besonderer Leistungsbezüge

1. Grunddaten

Name, Vorname

Ort, Datum

Universitätseinrichtung

Telefonnummer

Anzahl der bereits gewährten
Leistungsstufen

Datum der letzten Stufenvergabe

2. Bewertungskriterien

2.1 Bereich Forschung
(Kriterien s. Tz. 3.2.1)

Bitte Nachweise beifügen

2.2 Bereich Lehre
(Kriterien s. Tz. 3.2.2)

Bitte Nachweise beifügen

2.3 Bereich Kunst
(Kriterien s. Tz. 3.2.3)

Bitte Nachweise beifügen

2.4 Bereich Weiterbildung
(Kriterien s. Tz. 3.2.4)

Bitte Nachweise beifügen

2.5 Bereich Nachwuchsförderung
(Kriterien s. Tz. 3.2.5)

Bitte Nachweise beifügen

3. Anträge

- Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von Leistungsbezügen.
- Ich beantrage die Fortschreibung/Entfristung/Erhöhung/Minderung der bereits gewährten Leistungsbezüge.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

zur Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008

Funktionsleistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

Funktionsleistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität vergeben. Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, können Funktionsleistungsbezüge erhalten. Die Vergabe erfolgt für die Dauer der Funktions- oder Aufgabenwahrnehmung.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Größe der Fakultät (vor allem Anzahl der Professoren, Studiengänge), das Aufgabenprofil der Fakultät sowie die damit verbundene Verantwortung und Belastung maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich in Abhängigkeit der Inanspruchnahme nach „Von-Bis-Beträgen“ (siehe Tz. 3.2.2).

3.2 der Funktion / besonderen Aufgabe nach:

3.2.1 Rektor, Prorektoren

Das SMWK gewährt Funktionsleistungsbezüge an den Rektor und die Prorektoren. Das Rektoratskollegium unterbreitet dem SMWK, ohne Mitwirkung des Betroffenen, einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

3.2.2 Andere hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien

Die Universität gewährt Funktionsleistungsbezüge für folgende Funktionen:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Dekane | bis 500,- €/mtl. |
| 2. Prodekane | bis 100,- €/mtl. |
| 3. Studiendekane | bis 400,- €/mtl. |

3.2.3 Andere Funktionen und besondere Aufgaben

Die Universität entscheidet bei Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder der Universitätsleitung einzelfallbezogen über die Gewährung von Leistungsbezügen.

Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden um weitere zwei Jahre

Das Rektoratskollegium hat am 15.07.2008 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut nach dem Verlängerungsantrag fortzusetzen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird für eine Übergangszeit von zwei Jahren verlängert.